



Département de la santé, des affaires sociales et de la culture
Department für Gesundheit, Soziales und Kultur

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur
betreffend die Richtlinien für die Bewilligung zur
Berufsausübung als Ärztin / Arzt, die in einem
Listenspital eine Weiterbildung machen

Art. 1 Gesetzesgrundlagen

Die folgenden Richtlinien stützen sich auf die Artikel 6 Abs. 3 und Artikel 64 des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 (GG), auf Artikel 3 der Verordnung über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe vom 18. März 2009 (VAB), auf den Entscheid des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur vom 9. Juli 2013, der die Direktion eines nach KVG Art. 39 auf der Spitalliste aufgeführten Spitals ermächtigt, im Auftrag des Departements die Bewilligung zur Berufsausübung als Ärztin / Arzt auszustellen, die im Rahmen der ärztlichen Weiterbildung angestellt werden, sowie auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (MedBG) vom 23. Juni 2006.

Art. 2 Anwendungsbereich

¹Die Richtlinien gelten ausschliesslich für Listenspitäler im Sinne von Artikel 39 KVG.

²Die Richtlinien legen im Sinne von Art. 3 der Verordnung über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe (VAB) die Anforderungen für den Erhalt einer Bewilligung zur Berufsausübung als Ärztin / Arzt in Weiterbildung fest.

Art. 3 Definitionen

¹Man versteht unter:

- a) Selbständig ausübender Arzt (im Sinne des MedBG): Arzt, der über einen Facharzttitel verfügt, seine Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ausübt und nicht oder nicht nur angestellt ist. Im Spitalbereich handelt es sich um Ärztinnen und Ärzte, die neben ihrer Tätigkeit als Angestellte einer Praxistätigkeit nachgehen.
- b) Unselbständig ausübender Arzt: Spitalarzt, der über einen Facharzttitel verfügt und gemäss MedBG angestellt ist, das heisst einen Lohn bezieht, sich in einem Angestelltenverhältnis befindet und in eigener fachlicher Verantwortung tätig ist.
- c) Arzt in Weiterbildung (Assistenzarzt oder Oberarzt): Arzt, der seinen Beruf im Sinne des MedBG unselbständig ausübt und seine Weiterbildung noch nicht abgeschlossen hat. Er arbeitet unter Aufsicht und Verantwortung eines selbständig oder unselbständig tätigen Arztes, der über eine vom Departement ausgestellte Bewilligung zur Berufsausübung verfügt.

²Gemäss dem Medizinalberufegesetz entspricht der Facharzttitel einem eidgenössischen Weiterbildungstitel oder einem von der Medizinalberufekommission (MEBEKO) anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel.

Art. 4 Pflichten für die Bewilligung zur Berufsausübung

¹Die Spitaldirektion stellt Ärztinnen und Ärzten, die in einem Listenspital eine Weiterbildung machen und über ein eidgenössisches Diplom verfügen (bzw. ein von einem anderen Staat ausgestelltes Diplom, mit

dem ein Abkommen über die Anerkennung besteht) im Auftrag des Departements die Bewilligung zur Berufsausübung mittels eines Formulars des Departements nach Überprüfung der gesetzlichen Bedingungen im Sinne von Art. 5 aus. Eine Kopie der Bewilligung wird den Akten der diesbezüglich betroffenen Person hinzugefügt. Die Entscheidungsbefugnis des Departements bleibt vorbehalten.

²Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung, die über einen Titel aus einem Staat verfügen, mit dem kein Abkommen mit der Schweiz besteht, müssen gemäss Art. 5 Abs. 4 die Bewilligung direkt beim Departement einholen.

Art. 5 Pflichten der Spitaldirektion

¹Die Spitaldirektion überprüft, dass jede Person, die im Rahmen der ärztlichen Weiterbildung angestellt wird, über die fachlichen und persönlichen Qualifikationen verfügt, um die ihr übertragenen Aufgaben auszuüben und stellt sicher, dass die in Artikel 36 Abs. 1 MedBG gestellten Anforderungen erfüllt sind.

²Zu diesem Zweck sind folgende Unterlagen des künftigen Arbeitnehmers nötig:

- a) Die für die Spitaladministration erforderlichen persönlichen Angaben;
- b) Eine Kopie des eidgenössischen Arztdiploms, beziehungsweise des Anerkennungsentscheids für das ausländische Arztdiplom der MEBEKO. Wurde das Arztdiplom von einem Staat ausgestellt, mit dem ein Abkommen über die Anerkennung besteht, kann die Spitaldirektion auf die formale Anerkennung verzichten. Im Zweifelsfall verlangt die Spitaldirektion die Anerkennung des Diploms;
- c) Eine ärztliche Bescheinigung der physischen und psychischen Eignung zur Ausübung des Arztberufs;
- d) Ein aktueller Strafregisterauszug. Ärztinnen und Ärzte, die seit weniger als 3 Jahren in der Schweiz wohnhaft sind, müssen aktuelle Strafregisterauszüge der Behörden aller Länder vorlegen, in denen sie wohnhaft waren;

³Die Spitaldirektion kann weitere Unterlagen, die ihr nützlich erscheinen, verlangen (certificate of good standing, usw.).

⁴Für jede Person, die im Rahmen der ärztlichen Weiterbildung angestellt wird und die über einen Titel aus einem Staat verfügt, mit dem kein Abkommen über die Anerkennung besteht, muss die Spitaldirektion vorgängig die Bewilligung bei der Dienststelle für Gesundheitswesen (DGW) einholen. Die Bewilligung ist zeitlich befristet. Zu diesem Zweck müssen der DGW alle in Absatz 2 aufgeführten Unterlagen sowie eine Bestätigung des verantwortlichen Chefarztes beigelegt werden, der bescheinigt:

- a) Das Originaldiplom gesehen und keinerlei Zweifel bezüglich seiner Herkunft und Echtheit zu haben;
- b) Dass kein Arzt in Weiterbildung gefunden werden konnte, der über ein eidgenössisches Diplom oder über ein Diplom verfügt, das von einem Staat ausgestellt wurde, mit dem ein Abkommen über die Anerkennung besteht;
- c) Dass er die Supervision des Arztes in Weiterbildung akzeptiert.

Dem Gesuch für die Bewilligung zur Berufsausübung muss ein Weiterbildungsplan beigelegt sein, der die Abteilungen und Institutionen sowie die Daten aufzeigt, an denen er dort zu weilen gedenkt.

⁵Stellt die Spitaldirektion einen Medizinstudenten an, der seine akademische Universitätsausbildung nicht mit dem Master in Medizin oder einem entsprechenden ausländischen Diplom beendet hat, kann dieser nur für

eine befristete Dauer von maximal 6 Monaten als Unterassistent angestellt werden. Eine Anstellung kann nur erfolgen, wenn der Student einer Universität angeschlossen ist und das Praktikum im Rahmen seiner Ausbildung in Medizin absolviert.

⁶Die Spitaldirektion stellt sicher, dass der Arzt in Weiterbildung wie auch der Praktikant unter der Aufsicht und Verantwortung eines Arztes tätig ist, der über eine Bewilligung und einen Facharztstitel verfügt. Für Praktikanten ist eine erhöhte Aufsicht erforderlich.

⁷Die Spitaldirektion ist gegenüber dem Departement für die strikte Einhaltung der Bedingungen für die Ausstellung der Bewilligung zur Berufsausübung verantwortlich.

Art. 6 Pflichten der Spitaldirektion bezüglich der Aktenführung

¹Die Spitaldirektion muss die Dossiers der Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung laufend aktualisieren und der Dienststelle für Gesundheitswesen jederzeit diesbezügliche Auskünfte erteilen können. Die in Artikel 5 Abs. 2 und 3 erwähnten Unterlagen müssen spätestens bei Stellenantritt vorliegen.

²Damit die Dienststelle für Gesundheitswesen der betroffenen Fachperson auf Anfrage eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (certificate of good standing) ausstellen kann, muss die Spitaldirektion im Stande sein, über die Anstellungsdauer und die fachliche Tätigkeit unverzüglich Auskunft zu geben und dies während mindestens 20 Jahren nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Art. 7 Meldepflicht

¹Die Spitaldirektion ist verpflichtet, die Dienststelle für Gesundheitswesen unverzüglich über jegliche Vorkommnisse zu informieren, die nicht mit der Berufsausübung vereinbar sind (psychischer Gesundheitszustand, Verletzung der Berufspflichten oder der Patientenrechte usw.).

² Beginn und Ende der Anstellung im Rahmen der ärztlichen Weiterbildung müssen gemäss den Modalitäten der DGW mitgeteilt werden.

Art. 8 Aufsicht

Die Dienststelle für Gesundheitswesen kann bei der Spitaldirektion die Führung des Registers über die Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung jederzeit überprüfen.

Art. 9 Sanktionen

Bei Missbrauch sind die in Art. 133ss des Gesundheitsgesetzes vorgesehenen Sanktionen anwendbar.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Richtlinien treten am 1. März 2017 in Kraft.

Sitten, 28. Februar 2017



Esther Waeber-Kalbermatten

Staatsrätin